



ES GILT DAS GESPROCHENE WORT

Rede des Bundesvorsitzenden der Türkischen Gemeinde in Deutschland Herr Kenan Kolat im Rahmen der Veranstaltung der TGD - 60 Jahre Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland - am 25. März 2009 im Roten Rathaus, Berlin.

60 Jahre Grundgesetz – Entwicklungen im Zuge der Migration

Einleitung

Am 23. Mai 1949 trat das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Obwohl ursprünglich als Provisorium gedacht, wurde das Grundgesetz zu einer großen Erfolgsgeschichte.

Seit 60 Jahren ist es die Grundlage für Freiheit, Demokratie und Wohlstand. In den 60 Jahren seit seiner Verabschiedung hat das Grundgesetz so manche Änderung erfahren. Eine schwere Verfassungskrise hat es dennoch nicht gegeben.

Das Grundgesetz hat sich bewährt und ist zu einem stabilen und dauerhaften Fundament des demokratischen Rechtsstaats geworden.

Den durch den Wandel der Zeit und Umwälzungen in der Gesellschaft zwangsläufig entstehenden Änderungsbedürfnissen setzt es keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen.

Diese Offenheit unserer Verfassung bleibt in der heutigen Zeit von zentraler Bedeutung.

Deutschland hat sich in den vergangenen 60 Jahren, insbesondere im Zuge der Globalisierung, stark verändert. Die Globalisierung ging mit einer wachsenden Arbeitsmigration einher. Infolge von Arbeitsmigration, Familiennachzug und Aufnahme von Flüchtlingen ist im Laufe der letzten Jahrzehnte in der Bundesrepublik eine ethnische, religiöse und kulturelle Vielfalt entstanden.

Diese Vielfalt stellt eine Bereicherung für unsere Gesellschaft dar. Das Zusammenkommen verschiedene Kulturen und Religionen führt aber auch zu Spannungen und Konflikten, die in allen Einwanderungsgesellschaften vorkommen.

Migration und Partizipation

Migration ist eines der großen gesellschaftspolitischen Themen unserer Zeit. Die damit zusammenhängenden Fragen werden seit langem kontrovers diskutiert.

Tempelhofer Ufer 21
10963 Berlin
(030 – 624 31 20
(030 – 20 05 16 20
4 030 – 61 30 43 10

<http://www.tgd.de>
info@tgd.de

Bankverbindung:
Deutsche Bank Hamburg
BLZ: 200 700 00
Kto: 65 167 10 00

Bundesvorsitzender:

Kenan Kolat
Berlin
Tel: 0177-260 31 49
kenan.kolat@tgd.de

Stellvertreter/innen:

Arif Arslaner
Frankfurt
Tel.: 0171-454 50 05
arif.arslaner@tgd.de

Bahattin Kaya
Berlin
Tel.: 0172-531 56 22
bahattin.kaya@tgd.de

Dr. Cebel Küçükcaraca
Kiel
Tel.: 0171-435 94 49
cebel.kucukcaraca@tgd.de

Hakan Civelek
Velbert
Tel.: 0170-333 31 40
hakan.civelek@tgd.de

Hilmi Kaya Turan
Berlin
Tel: 0177-420 84 93
hilmi.kaya.turan@tgd.de

Hüseyin Yılmaz
Hamburg
Tel.: 0163-735 34 83
hueseyin.yilmaz@tgd.de

Sabriye Supcun
Bochum
Tel.: 0172-282 24 37
sabriye.supcun@tgd.de

Seref Erkayhan
Karlsruhe
Tel.: 0176-445 11 546
seref.erkayhan@tgd.de

Die jahrzehntelang vertretene Auffassung, Deutschland sei kein Einwanderungsland, ist aus heutiger Sicht durch die Realität überholt.

Deutschland ist ein Einwanderungsland.

Die Fragen der Einwanderung und Partizipation sollten wir gemeinsam auf dieser Grundlage diskutieren. Migration und Partizipation sind zentrale Aufgaben unserer Bildungs-, Arbeits-, Wirtschafts-, Gesellschafts- und Kulturpolitik.

Das Ziel der Eingliederung ist ein Leben mit sozialer Chancengleichheit, Bildung und kultureller Entfaltung. Maßstab sind die Menschenrechte und unser Grundgesetz.

Das Grundgesetz garantiert die kulturelle Freiheit aller hier lebenden Menschen. Es bietet auch Nichtdeutschen weitgehende Rechte und Entfaltungsmöglichkeiten, die in den Verfassungen einiger Herkunftsländer nicht vorgesehen sind.

Migrant/innen sind berechtigt und gehalten, diese Rechte auch wahrzunehmen. Es liegt an uns allen, die Partizipation zu gestalten. Die Verantwortung liegt auf beiden Seiten.

Offenheit und Verständnis und insbesondere gegenseitiger Respekt dürfen dabei nicht aus dem Blickfeld geraten. Voraussetzung für gelungene Eingliederungsprozesse ist die Anerkennung der grundlegenden Werte, wie sie in unserer Verfassung festgelegt sind.

Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes

Eines dieser grundlegenden Werte ist das Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes, geregelt in Artikel 3 Abs. 3.

Das Bekenntnis zur Unantastbarkeit der Menschenwürde und zur Gleichheit vor dem Gesetz wurde als Lehre aus der Vergangenheit formuliert. Das furchtbare Leid, welches ethnische, rassische und religiöse Minderheiten unter der Schreckensherrschaft des nationalsozialistischen Unrechtsregimes erfuhren, hat sich im Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes niedergeschlagen.

Demnach darf niemand wegen „seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seiner religiösen und politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden“.

Über diesen Individualschutz von Angehörigen häufig benachteiligter Gruppen geht unsere Verfassung bisher nicht hinaus. Es fehlt ein ausdrücklicher Schutz von Minderheiten im Sinne eines Gruppenrechts, wonach der Staat die kulturelle Identität und Entfaltung einer ethnischen oder religiösen Minderheit zu schützen und zu fördern hat.

Insoweit besteht Reformbedarf.

Bereits Anfang der neunziger Jahre wurde versucht, das Grundgesetz um einen ausdrücklichen Schutz von Minderheiten zu ergänzen. Die angestrebte Reform scheiterte an den politischen Mehrheitsverhältnissen in der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat.

Die Kommission Verfassungsreform des Bundesrates schlug die Aufnahme eines Minderheitenartikels in das Grundgesetz vor. Dieser Vorschlag lautete wie folgt: "Der Staat achtet die Identität der ethnischen, kulturellen und sprachlichen Minderheiten".

Die Aufnahme dieses Artikels wurde aufgrund der Vorbehalte der CDU/CSU-Fraktion verworfen. Das ist sehr bedauerlich. Somit wurde die Chance vertan, die faktische Einwanderung durch diese Änderung anzuerkennen und wertzuschätzen.

Deutschland ist ein Einwanderungsland. Nach den Daten des Statistischen Bundesamts leben in Deutschland 15,3 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund. Das ist ein Anteil von 18,6 % an der Wohnbevölkerung.

Selbstverständlich ist für eine Teilhabe in der hiesigen Gesellschaft das Erlernen der deutschen Sprache unerlässlich. Um jedoch auf Dauer ein friedliches Zusammenleben zu sichern, das auf gegenseitigem Respekt beruht, ist es ebenso notwendig, dass die Migranten in ihrer Identität und vor Assimilationsdruck geschützt werden.

Ich denke, dass wir diese Diskussion wieder aufnehmen sollten.

Erweiterung der Diskriminierungsverbote des Art. 3 Abs. 3 GG

Der in Art. 3 GG geregelte Gleichheitsgrundsatz war die Antwort auf die nationalsozialistische Selektions- und Verfolgungspolitik. Trotzdem wurden bei der Gründung unserer Verfassung 1949 weder Menschen mit Behinderung noch Homosexuelle in dem Gleichbehandlungskatalog berücksichtigt.

Im Rahmen der Verfassungsreform 1994 wurde der Artikel 3 Abs. 3 GG um den Satz „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ erweitert. Er bietet Schutz gegen Diskriminierung durch die öffentliche Gewalt und wirkt als Wertentscheidung auch auf private Rechtsbeziehungen ein.

Ich möchte daran erinnern, dass der Gleichbehandlungskatalog jedoch bis heute keinen ausdrücklichen Diskriminierungsschutz für Lesben, Schwule und Transgender enthält.

Hier besteht Handlungsbedarf. Eine Benachteiligung aufgrund der sexuellen Identität sollte verboten, und der Artikel 3 Abs. 3 GG um das Merkmal „sexuelle Identität“ ergänzt werden.

Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG)

Zu den grundlegenden Werten unserer Verfassung gehört außerdem der Schutz von Ehe und Familie. Art. 6 Abs. 1 GG stellt Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.

Die rechtlich gesicherte Möglichkeit des Familiennachzugs stärkt die familiäre Solidarität und schafft ein selbstbestimmtes Familienleben der hier lebenden Migrant/innen. Der Familiennachzug ist eine maßgebliche Voraussetzung für die gesellschaftliche Eingliederung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird durch Art. 6 GG auch die ausländische Ehe geschützt.

Gemäß dieser Rechtsprechung begründet Art. 6 Abs. 1 GG begründet zwar keinen grundrechtlichen Anspruch auf Familiennachzug. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Pflichten des Staates zum Schutz der Familie besteht jedoch ein Anspruch darauf, dass bei der Entscheidung über ein Aufenthaltsbegehren die familiären Bindungen im Bundesgebiet in einer Weise zu berücksichtigen sind, die der besonderen Bedeutung dieses Grundrechts gerecht wird.

Als Beispiel für eine Regelung, die der besonderen Bedeutung des Art. 6 GG nicht gerecht wird, ist unseres Erachtens der vor Einreise geforderte Nachweis von Sprachkenntnissen des nachziehenden Ehegatten zu nennen.

Diese Regelung behindert den Ehegattennachzug, weil sie eine für das Familienleben irrelevante Voraussetzung schafft.

Hier besteht Handlungsbedarf für den einfachen Gesetzgeber.

Gesellschaftliche Teilhabe durch Einführung des kommunalen Wahlrechts

Für eine bessere Eingliederung müssen außerdem die Bildungs- und Berufschancen von Zuwanderern und ihren Kindern im Sinne der Chancengleichheit deutlich verbessert werden. Eine gute Bildung, Ausbildung oder beruflicher Erfolg sind Schlüssel für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

Aber sie allein garantieren nicht eine hohe Identifikation mit dem Lebensmittelpunkt Deutschland, bedeuten nicht eine tatsächliche gesellschaftliche Teilhabe. Nur wer sein Lebensumfeld aktiv mit gestalten kann, kann Identifikation entwickeln.

Eingliederung setzt zwingend Teilhabe an Bildung, am gesellschaftlichen Leben und an der Gestaltung des Gemeinwesens voraus. Politische Teilhabe im Sinne von Zustimmung zur politischen und rechtlichen Ordnung des demokratischen Verfassungsstaates setzt Beteiligungsrechte voraus.

Aus diesem Grund müssen gleiche Rechte für alle Menschen, die dauerhaft in Deutschland leben, geschaffen werden. Die Beteiligungsmöglichkeiten und die Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen müssen erweitert werden. Dazu gehört auch das Wahlrecht.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf die Debatte um die Einführung eines kommunalen Wahlrechts für Migrant/innen aus Nicht-EU-Ländern, also für Drittstaatsangehörige hinweisen.

Am 22.09.2008 fand im Bundestagsinnenausschuss zu diesem Thema eine Anhörung von Sachverständigen statt. Sowohl die Grünen wie auch die Linkspartei hatten einen Antrag in den Bundestag eingebracht. Darin schlugen beide Fraktionen die Einführung des aktiven und passiven kommunalen Wahlrechts für diejenigen Drittstaatsangehörigen vor, die ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik haben. Auch die SPD fordert seit Jahren das kommunale Wahlrecht für Migrant/innen.

"Demokratische Mitwirkung ist ein Menschenrecht. Das sollte nicht auf Nationalitäten beschränkt sein", sagt der SPD-Politiker Klaus-Uwe Benneter. "Wenn ausländische Bürger das aktive und passive Wahlrecht erhalten würden, könnten sie sich stärker einbringen. Das würde die Integration fördern."

Voraussetzung für das kommunale Wahlrecht für Ausländer ist eine Änderung des Grundgesetzes. Sowohl Bundestag als auch Bundesrat müssten mit Zweidrittelmehrheit zustimmen.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass Migrant/innen aus EU-Ländern auf der Grundlage europäischer Gesetzgebung bereits seit 1992 in den Städten und Gemeinden wahlberechtigt sind. Zahlreiche europäische Staaten wie Schweden, die Niederlande, Belgien, Spanien und das Vereinigte Königreich haben bereits auf kommunaler Ebene ein Wahlrecht für Drittstaatsangehörige eingeführt.

Die Einführung eines kommunalen Wahlrechts für Drittstaatsangehörige wurde von den Rechtsexperten im Rahmen der Anhörung unterschiedlich beurteilt.

Klaus Rennert, Richter am Bundesverwaltungsgericht, begründet seine Ablehnung mit dem Einwand, dass die Staatsgewalt nur von Deutschen ausgehe, und dass darauf unsere Verfassungsordnung beruhe.

Dieser Ansicht setzt der Jurist Felix Hanschmann vom Max-Planck-Institut entgegen, dass mittlerweile EU-Bürger/innen in den Kommunen wählen dürfen. Insbesondere die Einführung des aktiven und passiven Kommunalwahlrechts für Unionsbürger/innen habe den vom BVerfG behaupteten Zusammenhang von Volkssouveränität, Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft widerlegt. „Europa- und verfassungsrechtlich sind Staatsangehörigkeit und Wahlrecht heute ausdrücklich und unmissverständlich voneinander gelöst“, so Hanschmann.

Ein weiterer Verfechter der Einführung des kommunalen Wahlrechts für Drittstaatsangehörige ist Professor Dietrich Thränhardt aus der Universität Münster.

Professor Thränhardt begründet seine Zustimmung zum Kommunalwahlrecht für Drittstaatsangehörige mit dem Argument, dass Integration nicht gelingen könne, wenn ein großer Teil der Einwanderer keine politischen Rechte habe. Es sei Zeit, Einwanderer auch politisch enger an Deutschland und seine Demokratie heranzubringen, im Interesse der Einwanderer und vor allem auch im wohlverstandenen Eigeninteresse Deutschlands selbst.

Dem ist voll und ganz zuzustimmen.

Und noch eine Anmerkung: Die Differenzierung zwischen EU-Bürger/innen und Drittstaatler/innen ist nicht nachvollziehbar.

Muslime in Deutschland - Gleichberechtigung und Anerkennung

Ein weiterer wichtiger Faktor zur Partizipation und Identifikation mit dem Lebensmittelpunkt Deutschland ist Religion.

Muslime sind ein Bestandteil unserer Gesellschaft. Nach den Christen stellen sie zahlenmäßig die zweitgrößte Religion in Deutschland. Die Muslime in Deutschland haben den Anspruch, dass der Islam als gleichberechtigte

Religion im eigenen Land akzeptiert wird, und sie ihre Religion frei von ungerechtfertigten Benachteiligungen leben können.

In Art. 4 GG ist die Freiheit zur Ausübung des Glaubens als ein grundlegendes Menschenrecht festgelegt. Der Schutzbereich des Art. 4 GG umfasst als "Jedermann-Grundrecht" auch den islamischen Glauben.

Die Gewährleistung der freien Religionsausübung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Teilhabe der hier lebenden Muslime. Eine Identifikation mit dem Lebensmittelpunkt Deutschland setzt die Akzeptanz der eigenen Person und Religion voraus. Diskriminierung und Benachteiligung verhindern eine solche Identifikation.

Einen wichtigen Schritt zur Gleichstellung gegenüber den bereits etablierten Religionsgemeinschaften stellt die Einführung eines Religionsunterrichts dar.

Durch seine identitätsbildende Funktion kann der islamische Religionsunterricht zum einen den hier aufwachsenden muslimischen Kindern und Jugendlichen Orientierung geben, zum anderen das Vertrauen der muslimischen Eltern in die deutsche Schule und die Identifikation mit Deutschland stärken.

Die Einrichtung eines islamischen Religionsunterrichts im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG stößt in der Bundesrepublik Deutschland auf Schwierigkeiten. Als Hindernis gilt die Organisationsstruktur des Islam in Deutschland.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 GG ist der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Ein besonderes Problem ergibt sich dabei aus Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG. Gemäß dieser Bestimmung ist Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften zu erteilen.

Die Anerkennung einer Gruppierung als "Religionsgemeinschaft" im Sinne des Grundgesetzes setzt unter anderem die Feststellung eines verbindlichen religiösen Konsenses und eine dauerhaft verfestigte Organisationsstruktur voraus. Bislang wurden Forderungen nach Einrichtung eines islamischen Religionsunterrichts mit der Begründung abgelehnt, dass es an einer rechtlich verfassten Religionsgemeinschaft im Sinne von Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG und damit an einem Ansprechpartner mangle. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass der Islam keine der Kirche vergleichbaren Strukturen hat. Der Islam in Deutschland ist konfessionell, ethnisch und organisatorisch sehr stark zersplittert. Es gibt keine Instanz, die legitimiert wäre, für die verschiedenen Richtungen und Gruppen die jeweiligen Glaubensgrundsätze verbindlich zu formulieren.

Es ist verfassungsrechtlich sehr fragwürdig, (politische) islamische Organisationen in die Organisationsformen christlicher Konfessionen zu zwingen.

Aus der Religionsfreiheit nach Artikel 4 GG folgt, dass es einen Assimilationszwang nicht geben darf. Als säkularisiertes Freiheitsrecht muss die Religionsfreiheit deswegen offen für die Entfaltung anderer Religionen sein.

Art. 4 GG eröffnet auch ein Recht auf religiöse Bildung. Durch die Regelung des Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG werden die Muslime in der Verwirklichung ihres Grundrechts der Religionsfreiheit behindert.

Da verfassungsrechtliche Garantien auf dem Spiel stehen, besteht hier Handlungsbedarf.

Die Türkische Gemeinde in Deutschland fordert eine zeitgemäße islamische Unterweisung in folgendem Rahmen: In den Bundesländern ist als ordentliches Wahlfach "Islamkunde" anzubieten. Dieses Fach muss originär für in der Bundesrepublik lebende Schülerinnen und Schüler entwickelt werden. Der Islamkundeunterricht soll die Entstehung und Entwicklung des Islam, die wichtigsten Strömungen, Interpretationen und die Anforderungen des Islam ausgehend aus den Gegebenheiten der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den Werten eines demokratischen Rechtsstaates vermitteln.

Aus diesem Grund ist gegebenenfalls Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG, der die Organisationsformen christlicher Konfessionen voraussetzt, entsprechend zu ergänzen. Gleichzeitig ist hervorzuheben, dass die Ausübung der Religionsfreiheit nicht in Widerspruch zu den Grundwerten unserer Verfassung stehen darf. Das Recht auf Gleichheit von Mann und Frau, das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und das Recht auf Menschenwürde müssen bewahrt bleiben.

Das Kopftuch

Im öffentlichen Leben der westlichen Gesellschaft ist das „islamische“ Kopftuch als äußeres Merkmal kultureller und religiöser Andersartigkeit seit vielen Jahren zum Konfliktthema geworden.

Besonders intensiv sind diese Konflikte an staatlichen Schulen; Orten, an denen unterschiedliche religiöse Auffassungen unausweichlich aufeinander treffen und sich dieses Nebeneinander auf besonders empfindliche Weise auswirkt. Die Frage des Kopftuchs muslimischer Lehrerinnen in Unterricht und Schule ist stark umstritten und wird bundesweit unterschiedlich gehandhabt.

Der in der deutschen Öffentlichkeit wohl bekannteste Fall in der „Kopftuchfrage“ ist jener der baden-württembergischen Lehrerin Fereshta Ludin, die, nachdem sie darauf bestanden hatte, ihr Kopftuch auch während des Unterrichts zu tragen, nicht in den Schuldienst des Landes übernommen worden war. Die Weigerung das Kopftuch abzunehmen wurde als Indiz für die mangelnde Eignung zur Ausübung des Amtes gewertet. Ihre Klagen gegen dieses Vorgehen wurden sowohl im Jahr 2000 vom Stuttgarter Verwaltungsgericht¹ als auch 2001 vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg² und 2002 vom Bundesverwaltungsgericht³ abgewiesen. Die Lehrerin reichte daraufhin Verfassungsbeschwerde ein. Im September 2003 kam das Bundesverfassungsgericht zu einem Urteil, das zwar einen langen Rechtsstreit beendete, aber die Kontroversen in Gesellschaft und Politik um ein Verbot des Kopftuchs an deutschen Schulen erst richtig entfachte.

Es musste hier ein Ausgleich zwischen verschiedenen, miteinander im Widerstreit stehenden Grundrechten aller Beteiligten gefunden werden. Sind diese auf der einen Seite die Religionsfreiheit der Kinder und ihrer Eltern sowie das elterliche Erziehungsrecht, so stehen dem gegenüber die Religionsfreiheit der Lehrerinnen und ihr Anspruch auf Gleichbehandlung mit Kolleginnen und

¹ Vgl. das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 24. März 2000 – 15 K 532/99 -.

² Vgl. das Urteil des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 26. Juni 2001 – 4 S 1439/00 -.

³ Vgl. das Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 4. Juli 2002 – BVerwG 2 C 21.01 -.

Kollegen, die andere religiöse Symbole tragen. Zudem stellt sich die Frage, inwiefern durch eine Kopftuchtragende Lehrerin im Beamtenstand die staatliche Pflicht zur weltanschaulich-religiösen Neutralität gewahrt bleiben kann – dies gilt selbstverständlich auch für „offensichtliche“ Symbole anderer Religionen!

Im Urteil stellt das Verfassungsgericht fest, dass es für ein Kopftuchverbot für Lehrerinnen nicht ausreicht, wenn eine Gefährdung von Grundrechten durch das Kopftuchtragen nicht ausgeschlossen werden könne, sondern vielmehr müssten konkrete Bedrohungen positiv festgestellt werden können. Nach Anhörung dreier Sachverständiger war dies für das Gericht jedoch nicht der Fall, es erkannte lediglich abstrakte Gefahren. Für ein Verbot für Lehrkräfte, in Schule und Unterricht ein Kopftuch zu tragen, läge zudem keine hinreichende gesetzliche Grundlage vor. Es wird aber dem Landesgesetzgeber überlassen, neue Regelungen, hinsichtlich des Ausmaßes religiöser Bezüge in der Schule zu schaffen. Die Aussagen über die dabei zu wahrende Maßstäbe werden allerdings ganz unterschiedlich interpretiert. Zwar führt das Gericht aus, dass bei den neuen Regelungen die Traditionen der einzelnen Bundesländer Berücksichtigung finden könnten, jedoch wird darauf hingewiesen, dass sich die zu erlassenden Landesgesetze im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben zu bewegen haben und somit „Angehörige unterschiedlicher Religionsgemeinschaften gleich behandelt“ werden müssen.⁴

Es ist also damit zu rechnen, dass einige der in Reaktion auf das Urteil entstandenen Gesetze selbst Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde werden könnten.

Die Türkische Gemeinde in Deutschland hat zu diesem Themenkomplex eine eindeutige Meinung. Bei Kindern sollten religiöse Symbole aller Religionen bis zur Religionsmündigkeit, also bis 14 Jahren in der Schule nicht zugelassen werden. Bei den Lehrer/innen sind wir strikt gegen jegliche religiöse Symbole, aber bei allen Religionen.

Zu Konflikten kann es aber kommen, wenn die Arbeitsbedingungen das Ausüben religiöser Pflichten nicht zulassen und der Gläubige sich in seiner Religionsfreiheit zu sehr eingeschränkt fühlt, der Arbeitgeber aber aus betriebsbedingten Gründen keine Möglichkeit für ein Entgegenkommen sieht. So beispielsweise im Jahr 1999, als die Betreiberin eines Kaufhauses in einer hessischen Kleinstadt einer muslimischen Verkäuferin kündigte, die sich nach einem Erziehungsurlaub für das Kopftuch entschieden hatte und sich weigerte, es während der Arbeitszeit abzulegen.

Das Tragen des Kopftuches führt, wie im Falle der baden-württembergischen Lehrerin Fereshta Ludin, vor allem in Arbeitsbereichen mit Öffentlichkeitskontakt zu Diskussionen und Auseinandersetzungen.

Nachdem das zuständige Arbeitsgericht eine Klage der entlassenen Verkäuferin abgewiesen und auch das Landesarbeitsgericht ihre Berufung zurückgewiesen hatte, war die Revision der Muslimin vor dem Landesarbeitsgericht erfolgreich.⁵ Das Gericht entschied, dass eine Kündigung aufgrund der Weigerung der Klägerin auf ihr Kopftuch zu verzichten nicht gerechtfertigt sei. Die Glaubensfreiheit, unter die auch das Tragen des Kopftuches aus religiöser Überzeugung falle, sei von der Arbeitgeberin zu berücksichtigen. Zwar genieße auch die unternehmerische Betätigungsfreiheit der Beklagten grundrechtlichen

⁴ Vgl. das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. September 2003 - 2 BvR 1436/02 -.

⁵ Vgl. das Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 10. Oktober 2002 2 - AZR 472/01 -.

Schutz, jedoch reiche allein deren Befürchtung, es könne im Falle eines Einsatzes der Muslimin zu nicht hinnehmbaren Störungen kommen, nicht aus um die geschützte Position der Klägerin ohne weiters zurücktreten zu lassen. Es sei der Beklagten zumindest zuzumuten gewesen, die Angestellte zunächst einmal einzusetzen und abzuwarten ob sich die Befürchtungen tatsächlich realisierten und ob dann etwaige Störungen nicht auf andere Weise als durch Kündigung zu begegnen gewesen wären.

Die Arbeitgeberin reichte daraufhin Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein. Sie beklagte, den Interessen der Arbeitnehmerin seien einseitig Rechnung getragen worden, ohne die Berufs- und Vertragsfreiheit des Arbeitgebers ausreichend zu berücksichtigen. Die Karlsruher Richter bestätigten jedoch in ihrem Urteil vom Juli 2003⁶ die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes und führten aus, die Grundrechtspositionen sowohl der Arbeitnehmerin als auch der Beschwerdeführerin seien erkannt und in plausibler Weise gewürdigt worden. Dies sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die letzten beiden Urteile machen deutlich, dass das Tragen des Kopftuchs im Arbeitsalltag nicht verboten werden darf. Ein Verbot würde die Religionsfreiheit der Angestellten in unzulässiger Weise berühren.

Sport- und Schwimmunterricht

Es gibt muslimische Eltern, die sich weigern, ihre Töchter am Sportunterricht teilnehmen zu lassen. Der bereits im Kapitel zum Kopftuch in der Schule beschriebene Konflikt verschiedener Grundrechte stellt sich in dieser Problematik im Prinzip ähnlich dar. Hier steht das Recht auf Glaubens- und Religionsfreiheit der Schülerin sowie das Recht der Eltern auf Erziehung der Kinder im Konflikt zum gleichermaßen mit Verfassungsrang ausgestatteten staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag nach Art. 7 Abs. 1 GG.

Bereits 1987 kam es in Niedersachsen zu einem Gerichtsverfahren, in dem ein muslimischer Geistlicher die Befreiung seiner fünf Töchter vom Sportunterricht erwirken wollte. In einem Erlass des niedersächsischen Kultusministeriums war ihnen diese zuvor schon den Schwimmunterricht betreffend erteilt worden. Nachdem der Imam den Streit vor dem Verwaltungsgericht Hannover verloren hatte, kam 1991 das Niedersächsische Obergericht (OVG) in dieser Sache zu der Entscheidung, dass das Tragen von Sportkleidung bei einer muslimischen Schülerin zu unzumutbaren Glaubens- und Gewissenskonflikten führen könne und somit ein Anspruch auf Befreiung vom Sportunterricht bestehe.⁷

Eine muslimische Schülerin in Nordrhein-Westfalen beantragte die Befreiung vom Sportunterricht aufgrund religiöser Bekleidungs Vorschriften. Hier urteilte das Obergericht Münster ebenfalls im Jahr 1991, dass es der Schülerin zuzumuten sei, in einem weitgeschnittenen Trainingsanzug am Unterricht teilzunehmen.⁸ Mit der Argumentation, die Körperzüge blieben beim Rennen trotz des Anzuges sichtbar und sie sei noch immer gezwungen leicht bekleidete Jungen zu betrachten, ging die Klägerin in Revision.

⁶ Vgl. Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 30. Juli 2003 - 1 BVR 792/03 -.

⁷ Vgl. das Urteil des OVG Lüneburg vom 26. April 1991 - 13 M 7618/91 -.

⁸ Vgl. das Urteil des OVG Münster vom 15. November 1991 - 19 A 2198/91-.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht trat neben dieser Schülerin noch ein weiteres Mädchen aus Bremen als Klägerin auf. Die Richter beschlossen 1993 in einem Grundsatzurteil, dass Schülerinnen islamischen Glaubens sich aus religiösen Gründen vom koedukativen⁹ Sportunterricht befreien lassen könnten, wenn ein getrennter Sportunterricht aus organisatorischen Gründen nicht möglich sei.¹⁰ Die „Darlegungslast“ liege bei der Schülerin, die den Schulvertretern überzeugend ihren Glaubenskonflikt erläutern müsse. Die Schule könne in einem Gespräch überprüfen, ob die islamischen Kleidungsvorschriften, wie die Schülerin sie versteht, von dieser auch im täglichen Leben konsequent beachtet würden. Es ist also festzuhalten, dass es sich nicht um einen grundsätzlichen Anspruch handelt, sondern die Betroffenheit vielmehr im Einzelfall darzulegen ist.

Nach Meinung der Türkischen Gemeinde in Deutschland muss jedoch die Schulpflicht durchgesetzt werden. Es ist nicht hinnehmbar, dass Schülerinnen eine faktische Befreiung vom Schwimm-, Sport-, Biologie- und Sexualkundeunterricht, der in modernen Gesellschaften erlässlich ist, ermöglicht wird. Die Unterscheidung der Schüler/innen nach Geschlecht und Religion ist nicht integrationsfördernd, sondern führt zu mehr Isolation und Festsetzen bestimmter Verhaltenskodizes. Die historisch-religiöse Geschlechtertrennung war auch anderen Religionen eigen, wurde aber von diesen in säkularen Gesellschaften überwunden.

Islamische Organisationen als Körperschaften des öffentlichen Rechts?

Körperschaften des öffentlichen Rechts (KdöR) sind Organisationen, welche, durch einen Hoheitsakt entstanden, öffentlichen Zwecken dienen und meist mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet sind. Sind sie nicht selbst Staaten (Bund und Länder) oder Glieder der Staatsverwaltung, unterliegen sie staatlicher Aufsicht, die jedoch durch Selbstverwaltungsrechte begrenzt sein kann.

In den letzten Jahren bemühten sich immer wieder islamische Verbände um den Status der KdöR.

Einige, aus diesem Status resultierende, Vorteile einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft sind dabei nicht von der Hand zu weisen. Islamische Organisationen würden so zu einem verbindlichen Gesprächs- und Vertragspartner gesellschaftlicher und staatlicher Stellen werden. Den Organisationen würden vielfältige Rechte und Privilegien eingeräumt. Neben dem Recht Kirchensteuern zu erheben, wären sie als Träger der Freien Jugendhilfe anerkannt und könnten in diesem Sinne mit Hilfe staatlicher Unterstützung eigene soziale Einrichtungen betreiben. Sie könnten des Weiteren eigene konfessionelle Friedhöfe einrichten, sowie Ansprüche beim Bau ihrer religiösen Einrichtungen in Wohngebieten geltend machen. Sie trügen überdies Mitverantwortung für die Erteilung von Religionsunterricht und somit auch für die Ausbildung der Religionslehrer. Daneben gibt es für Körperschaften des öffentlichen Rechts zahlreiche Befreiungen und Vergünstigungen im Steuer- sowie Kosten- und Gebührenrecht. Nur an diesen Beispielen wird bereits deutlich, welche weit reichende Konsequenzen dieser Schritt der Verleihung der Körperschaftsrechte sowohl für Muslime als auch für Nichtmuslime haben würde.

⁹ „Koedukativ“ meint einen nicht nach Geschlechtern getrennten Unterricht.

¹⁰ Vgl. das Urteil des BVerwG vom 25. August 1993 – 6 C 8.91 –.

Jedoch sind an solch eine Anerkennung auch Bedingungen geknüpft. Diese werden in Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Satz 2 Weimarer Verfassung dargestellt. Hier heißt es: „Anderen Religionsgemeinschaften sind auf Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.“

Es ist eindeutig, dass die islamischen Organisationen zurzeit nicht die Mindestvoraussetzungen für eine Anerkennung als KdöR besitzen. Die diesbezüglichen Anträge hatten daher in der Vergangenheit keinen Erfolg. Jedoch sind durchaus Bestrebungen zu erkennen, sich den Erfordernissen zu nähern.

Beschneidung

Obwohl im Koran nicht als religiöses Gebot angeführt, ist die Beschneidung männlicher Gläubiger in den Augen vieler Muslime unverzichtbar. In der Frage ob sie tatsächlich religiöse Pflicht oder lediglich eine lobenswerte Praxis ist, haben auch die verschiedenen islamischen Rechtsschulen unterschiedliche Auffassungen.

Häufig kommt es vor, dass vor allem türkische Familien zur feierlichen Begehung der Beschneidung im Kreise der Verwandten in ihr Heimatland reisen, jedoch lassen mittlerweile auch viele Muslime diesen Eingriff und die anschließenden Feierlichkeiten in Deutschland durchführen. Bisher ist nicht bekannt, dass deutsche Behörden in irgendeiner Weise in die Durchführung dieser Rituale eingegriffen hätten.

In bestimmten Regionen der islamischen Welt, so in weiten Teilen Afrikas, ist der Brauch der Beschneidung von Mädchen als ein Relikt vorislamischer Zeit erhalten geblieben. Während die Beschneidung von Jungen als allgemein üblich gilt, ist dieser Brauch unter islamischen Rechtsgelehrten umstritten.

Die Eingriffe, von traditionellen Geburtshelferinnen oder älteren Frauen durchgeführt, haben häufig schwere bzw. tödliche Erkrankungen zur Folge. Sie zerstören nicht nur das sexuelle Empfinden der Frauen, sondern sie verursachen auch extreme Schmerzen bei der Menstruation und beim Geschlechtsverkehr, sowie überdurchschnittlich häufige Komplikationen bei Schwangerschaft und Geburt.¹¹

Mit der Migration der Muslime nach Europa ist diese Praxis auch dorthin gelangt. In Deutschland stellt sie als gefährliche oder schwere Körperverletzung eindeutig einen Strafbestand, der Gefängnisstrafen zur Folge hat, und ist mit dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Art.2 Abs.2 GG) unvereinbar. Auch verschiedene andere Staaten wie Großbritannien, Schweden und die Schweiz haben die Mädchenbeschneidung durch entsprechende Gesetze unter Strafe gestellt.

Asylrecht (Art. 16 a GG)

Im letzten Teil meiner Rede möchte ich auf das Thema Asyl zu sprechen kommen.

¹¹ Vgl. auch Bauer, Friederike (2000): „Extreme Schmerzen. Hintergründe der weiblichen Genitalverstümmelung“. In: FAZ 211, 11. September 2000, 9.

Nach den Erfahrungen der Nazidiktatur hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, keinem politisch Verfolgten das Asylrecht zu verwehren.

Das Asylrecht für politisch Verfolgte ist in Deutschland ein Grundrecht, das im Grundgesetz verankert ist. Das GG gewährt unter bestimmten Voraussetzungen jedem politisch Verfolgten einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Asyl (Art. 16 a GG).

1993 wurden eine Grundgesetzänderung und eine Neuregelung des Asylverfahrensrechts im Bundestag verabschiedet ("Asylkompromiss"). Durch diese Änderung wurde das Grundrecht auf Asyl erheblich eingeschränkt. Unter anderem durch die sogenannte Drittstaatenregelung, wonach sich Ausländer, welche über einen Staat der Europäischen Gemeinschaften oder einen sonstigen sicheren Drittstaat einreisen, nicht auf das Asylrecht berufen können.

Diese Einschränkung hatte zur Folge, dass die Asylbewerberzahlen in Deutschland erheblich zurückgegangen sind.

Fazit

Es besteht Handlungsbedarf in vielen Bereichen.

Durch die zentrale Bedeutung des Grundsatzes der Menschenwürde und die besondere Ausprägung der Gleichheits- und Freiheitsrechte bietet uns das Grundgesetz eine Grundlage, die durch ethnische und religiöse Vielfalt aufgeworfenen Rechtsfragen zu lösen.

Der im Gesetz intendierte Interpretationsspielraum bietet Freiheiten für politisches Handeln und juristische Bewertung.

Es liegt an uns allen, die Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit zu überbrücken.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.